

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 156.) Fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jägerdetaschements.
Vom 19ten Februar 1813.

Seine Majestät haben sich bewogen, über die Verhältnisse der Jägerdetaschements noch Folgendes festzusetzen:

- 1) Allerhöchstdieselben erwarten von den Civil- und Militairbehörden, daß sie allen jungen Männern, welche dem hohen Berufe, sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen, folgen wollen, ihren Eintritt in diese Detaschements, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln erleichtern werden.
- 2) Bestimmen Se. Majestät, daß alle Militairbefehlshaber anzeigen sollen, ob sie, wenn sich junge Männer zu diesem Dienste bei ihnen gemeldet haben, Einen oder den Andern aus irgend einem Grunde, und zwar aus welchem, zurückgewiesen haben.
- 3) Bestimmen Allerhöchstdieselben, daß, wenn schon eingestellte junge Leute den Abschied verlangten, dieses mit den Beweggründen der Originaleingabe des Individuums Allerhöchstdenenselfen gemeldet werden solle.
- 4) Daß alle Civilbehörden anzeigen sollen, ob von ihren Untergebenen, welche in die Kategorie der aufgegebenen freiwilligen Jäger gehören, nicht einige zurückgeblieben sind, die sich nicht zum Eintritt in die Detaschements derselben, gemeldet haben.
- 5) Die Befehlshaber der Infanterie- und Kavallerieregimenter sollen zu den, bei den Jägerdetaschements zu kommandirenden Offizieren und Unteroffizieren, solche wählen, welche sich zu der Bildung der jungen Männer, aus welchen diese Detaschements bestehen, schicken. — Es soll dahin gesehen werden, daß ihnen der Dienst auf keine Art verleidet werde, und daß, wenn ungeschickliche Handlungen oder Widerspenstigkeiten

Jahrgang 1813.

§

Statt

(Aufgegeben zu Berlin den 1ten März 1813.)